



Uffeci da baghegiar / Bauamt Sagogn

Via Vitg dado 23, 7152 Sagogn

Tel: 081 920 88 00 / Internet: www.sagogn.ch

Fax: 081 920 88 09 / E-Mail: info@sagogn.ch

Technische Vorschriften der Gemeinde Sagogn

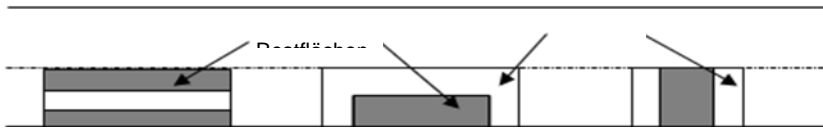
für das Aufbrechen und das Wiedereinfüllen von Werkleitungsgräben in Gemeindestrassen und Gehwegen

1. Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten die einschlägigen Normen (SIA, VSS, ATB etc.). Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der Abteilung Strassen ausgeführt werden (Gesuch für Strassenaufbruch). Zusätzliche Weisungen sind strikte zu befolgen (z.B. Aufbruchbewilligung).
2. Vor dem Baubeginn müssen die zuständigen Stellen sowie die betroffenen Anstösser über den genauen Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten informiert werden.
3. Die Durchfahrt mit einer Mindestbreite von 3.00 m, der Fussgängerdurchgang und der Zugang zu den Liegenschaften müssen während der ganzen Bauzeit gewährleistet sein. Wenn dies nicht möglich ist und die Strasse gesperrt werden muss, sind folgende Massnahmen zu treffen:
 1. Umleiten und Signalisieren der Baustelle gemäss SN 640.886
 2. Anstosser benachrichtigen (z.B. Flyer, Amtsblatt, telefonisch etc.)
 3. Ambulanz, Feuerwehr und PostAuto benachrichtigen und informieren
4. Der öffentliche Verkehr sowie die Rettungs- und öffentlichen Dienste dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
5. Am Feierabend und an Wochenenden sind die Gräben abzudecken, und die Baustelle ist sauber zu hinterlassen.
6. Die Baustellenabspernung/-signalisation ist nach Norm SN 640 886 auszuführen.
7. Bäume und deren Wurzelwerk sind soweit erforderlich zu schützen. Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die Baumschutzmassnahmen auf der Baustelle vollumfänglich umgesetzt werden. Er haftet dafür, dass die im Eigentum der Gemeinde stehenden Bäume durch die Bauarbeiten keinen Schaden nehmen.
8. Der Strassenbelag muss entlang dem Grabenrand mit einem Breitflächmeisel oder Trennscheibe auf die ganze Belagtiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.
9. Grenzzeichen und Vermessungsfixpunkte dürfen weder beschädigt noch überdeckt werden. Durch die Bautätigkeit gefährdete Punkte sind dem Gemeindegeometer, Cavigelli Ingenieure AG, Via Santeri 1, 7130 Ilanz; Tel. 081 920 09 20, vor Baubeginn zu melden. Nach Bauvollendung sind sämtliche fehlenden oder beschädigten Grenzzeichen der Bauparzelle auf Kosten der Bauherrschaft durch den Geometer rekonstruieren zu lassen.
10. Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Die Leitungspläne enthalten unter Umständen nicht sämtliche Leitungen. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen. Werden mit Leitungsgräben Randabschlüsse gequert, müssen diese entfernt und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu versetzt werden. Entlang der Fahrbahn soll nicht näher als 20 cm an den Randabschluss gegraben werden. Wenn dies nicht verhindert werden kann, sind die Randabschlüsse neu zu setzen.
11. Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen (Ausnahme Kanalisation).
12. Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Für die Auffüllung ist Kiesgemisch nach SN 670 119a-NA, zu verwenden. Falls die Witterungsverhältnisse keinen definitiven Belagseinbau (gemäss SN 640 430b) zulassen,

Tragschicht:	Luft-Temperatur	≥ +5°C
Deckschicht:	Oberflächen-Temperatur	≥ +15°C oder „warm in warm“
Unterlage:	darf nicht gefroren oder aufgeweicht sein	

ist ein provisorischer Belag einzubauen (gem. Absprache mit dem Verantwortlichen "Strassen" der Gemeinde). Dieser muss baldmöglichst durch einen definitiven Belag ersetzt werden.

13. Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtenweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME_1 Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m^2 ; Gehwege 80 MN/m^2 , $ME_2/ME_1 \leq 2.5$) zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt maximal 30 cm. Die Abteilung Tiefbau behält sich vor auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Hüll-Beton erhärtet ist.
14. Mehrere nahe beieinander liegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen ($\leq 0.50 \text{ m}$) müssen entfernt und ersetzt werden. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel aufweisen.



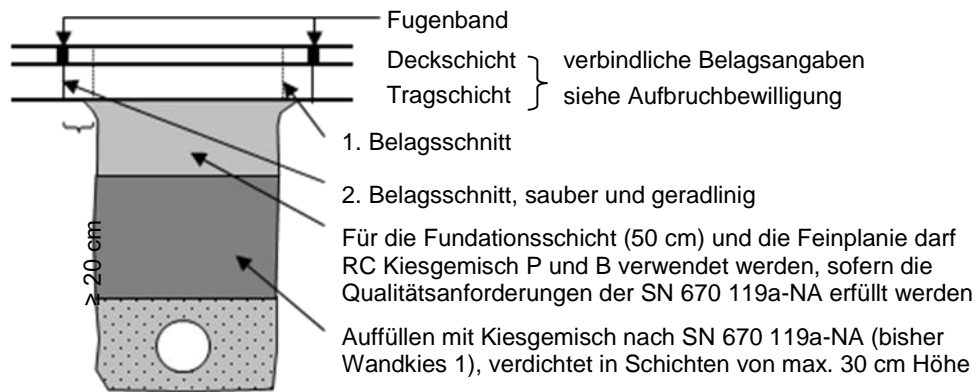
14. Vor dem Einbringen des Belags muss ein zweiter geradliniger Belagsschnitt (mind. auf Walzenbreite (WB); Fahrbahn $\geq 85 \text{ cm}$, WB = 80 cm / Rad- & Gehweg $\geq 65 \text{ cm}$, WB = 60 cm) gemacht werden. Belagsränder sind mit Bitumenlack zu streichen und bei den Deckbelagsstößen sind bituminöse Fugenbänder einzulegen (siehe Schemaskizze).

15. Gemäss Schemaskizze (siehe unten) ist der vorgeschriebene Belag, welcher der Aufbruchbewilligung zu entnehmen ist, einzubringen (auch wenn daneben ein geringerer Belag angrenzt). Sind die vorhandenen Beläge stärker, muss auch der neue Belag mit gleicher Stärke ausgeführt werden.

	Via Caglia Liunga	Via Isla inkl. Industriezone
Deckschicht	4 cm AC 11 N	4 cm AC 11 S
Tragschicht	7 cm AC T 22 N	9 cm AC T 22 S

Die übrigen Gemeindestrassen sind mit einschichtigem Belag erstellt worden.

Die Belagsstärke muss mindestens die Stärke aufweisen, welche bei der angrenzenden, bestehenden Strasse vorhanden ist.



16. Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Strassenbauunternehmen ausgeführt werden. Wird der Belag/Pflasterung nicht innert nützlicher Frist ausgeführt, wird die Gemeinde auf Kosten des Bewilligungsinhabers die Arbeiten in Auftrag geben.
17. Entfernte Markierungen wie Sicherheitslinien, Stopp, kein Vortritt, Fussgängerstreifen, Radspur usw., sind zu ergänzen sobald die Deckschicht eingebracht ist. Dauert es länger bis die Deckschicht eingebracht wird, muss auf der provisorischen Tragschicht die Markierung angebracht werden.
18. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen so auch für einen Schaden der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bewilligungsinhaber zeitlich unbeschränkt. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen. Die Gemeinde Schluen, Abteilung Strassenunterhalt, behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagstärke, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten des Bewilligungsinhabers fachgerecht ausführen zu lassen.